



## Testangebot für Beschäftigte in Kitas und Schulen verlängert

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und in Schulen können sich zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien (Zeitraum: 26.10. bis 22.12.2020) weiterhin freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Das hat die Landesregierung heute beschlossen. Damit wird die Vereinbarung zwischen dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) und den beiden nordrhein-westfälischen KVen zur Kostenübernahme für die mit den Tests verbundenen ärztlichen Leistungen fortgesetzt. Ursprünglich sollte die Vereinbarung mit dem heutigen Tag enden.

Geändert haben sich der Umfang des Testanspruchs und die Vorgaben zur Testdurchführung. Nach der neuen Regelung können sich die rund 153.000 Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung und über 210.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen in NRW bis zu den Weihnachtsferien **insgesamt drei Mal** auf das Coronavirus testen lassen. Der **Zeitpunkt** dafür ist **frei wählbar**. Der abwechselnde 14-tägige Rhythmus zwischen Kita- und Schultestungen entfällt somit.

### Hinweise zur Abrechnung

Gleich geblieben sind dagegen die Vergütung der Abstrichentnahme (20 Euro pro Abstrich) und die Regelungen zu Abrechnung und Laborbeauftragung. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung zulasten des Kostenträgers MAGS und ist auch ohne Einlesen der eGK möglich, wenn Name, Vorname, Geburtsdatum, Ort und Postleitzahl des Patienten eingetragen ist. Ihre Software benötigt für die Abrechnung aber auch den Versichertenstatus. Hier geben Sie, falls keine eGK eingelese wurde, bitte standardmäßig die „1“ bei Testungen für Personal von Kitas und Schulen an. Labore, denen diese Daten fehlen, ergänzen ebenfalls für die Abrechnung den Versichertenstatus mit der „1“.

„Wir begrüßen grundsätzlich das Engagement der Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass die Praxen derzeit durch die gleichzeitige Versorgung von Erkältungs- und Grippepatienten einerseits und COVID-19-Patienten andererseits doppelt belastet sind. Wir appellieren daher an die Beschäftigten von Kitas und Schulen, Verständnis dafür aufzubringen, wenn ihr niedergelassener Arzt nicht jeden Terminwunsch zur Testung sofort erfüllen kann“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Auf jeden Fall sollten die Kita- und Schul-Beschäftigten vorher in der Praxis anrufen und nicht ohne Termin erscheinen.“ Die KV Nordrhein hat auf [coronavirus.nrw](https://coronavirus.nrw) eine Übersicht von Praxen veröffentlicht, die Corona-Tests durchführen.

Eine aktualisierte Übersicht zu den derzeit geltenden Testszenarien mit Informationen zu Anspruchsberechtigten und zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen finden Sie hier:



[https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/kurzversion\\_verguetungsuebersicht.pdf](https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/kurzversion_verguetungsuebersicht.pdf)



## AU-Bescheinigung per Videosprechstunde möglich

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die AU-Richtlinie geändert. Vertragsärztinnen und -ärzte können die Arbeitsunfähigkeit ab sofort auch im Rahmen einer Videosprechstunde feststellen und bescheinigen. Voraussetzung ist, dass die oder der Versicherte der Ärztin bzw. dem Arzt oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund einer früheren Behandlung persönlich bekannt ist. Eine erstmalige AU-Feststellung ist für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen möglich. Eine Folgekrankschreibung über Videosprechstunde ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung aufgrund einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Die AU-Regelung ist unabhängig von der Corona-Pandemie. Versandkosten für die Zustellung der AU-Bescheinigung können derzeit noch nicht abgerechnet werden. KBV und GKV-Spitzenverband beraten derzeit über eine Vergütung im EBM für die Zusendung der AU-Bescheinigung nach der Videosprechstunde an den Versicherten.

## AU-Bescheinigung in Quarantäne

Für Personen, für die das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat, die aber keine Krankheitssymptome aufweisen, muss der Vertragsarzt auch keine AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber ausstellen. Dies gilt auch für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, die keine Symptome aufweisen. Ist die betroffene Person nicht krank, kann auch keine AU-Bescheinigung ausgestellt werden. In diesem Fall ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert.

Sobald aber ein Patient, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht von diesem Zeitpunkt an Arbeitsunfähigkeit, die durch den Arzt bescheinigt werden kann. Auch bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus, die mit Krankheitssymptomen einhergeht, kann die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden.

## Teilnehmer gesucht: Studie zum digitalen Monitoring von Infektpatienten

In den kommenden Monaten wird die Zahl hilfeschender Patienten mit Infektsymptomen in den Praxen stark ansteigen. Neben vergleichsweise harmlosen Infekten der oberen Atemwege können sich hinter den Symptomen auch COVID-19- oder Influenza-Fälle verbergen. So genannte „Digitale Remote Patient Monitoring“-Lösungen können einen Beitrag dazu leisten, diese Patienten engmaschig ärztlich zu beobachten und ggf. zu behandeln und dabei zugleich das Infektionsrisiko für andere Patienten in den Praxen zu minimieren.



# KVNO Praxisinformation

9. Oktober 2020

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) will im Rahmen einer vergleichenden Studie die Alltagstauglichkeit solcher digitaler Lösungen und deren Beitrag für die ambulante Versorgung näher untersuchen. Dafür sucht das Zi Praxen, die entsprechende Monitoring-Systeme ab November über einen Zeitraum von drei Monaten ausprobieren und ihre Erfahrungen dokumentieren.

Gesucht werden insgesamt 120 Praxen (primär Hausärzte, Pneumologen, HNO-Ärzte, COVID-Schwerpunktpraxen) in sieben KV-Regionen, darunter auch Nordrhein. Für die Teilnahme an der Studie und die anfallenden Dokumentationsleistungen erhalten die Praxen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500 Euro. Interessierte Praxen können sich direkt an das Projektteam des Zi wenden ([RPM@ZI.de](mailto:RPM@ZI.de)). Informationen mit ausführlichen Fragen und Antworten zum Projekt sowie das Bewerbungsformular finden Sie auf der Webseite des Zi. Bewerbungsfrist ist der 15. Oktober 2020, 13.00 Uhr.

Informationen zur RPM-Studie beim Zentralinstitut



<https://www.zi.de/rpm>

## KV Nordrhein startet neue Websites

Mit Beginn der kommenden Woche bekommt die KV Nordrhein einen neuen Internet-Auftritt: [kvno.de](http://kvno.de) wurde neu gestaltet und geht zusammen mit weiteren Satellitenseiten online. Das Erscheinungsbild hat sich deutlich verändert, aber funktional setzt die KVNO auf Evolution statt Revolution: Die Struktur der Seiten ist im Prinzip gleich geblieben. Auf der Startseite finden Sie wie gewohnt die neuesten Meldungen, darunter befindet sich die Praxissuche, Termine und Services sowie ein Hinweis auf unsere Newsletter.

Das KVNO-Portal für Mitglieder ist schnell über den Button oben rechts auf der Website erreichbar. Und auch der Wechsel zwischen den Websites der KV Nordrhein für Niederlassungsinteressierte, Patienten und KVNO-Bewerber erfolgt einfach oben auf der Website. Auch die Patienten- und Karriereseite sind mit dem Start am Montag neu verfügbar. Unter Praxis finden Nutzer die Inhalte für den Praxisalltag. Die darunter liegenden Punkte wurden neu sortiert. Termine, Amtliche Bekanntmachungen, die Mediathek, Infos für die Presse sowie über die KV Nordrhein und die aktuellen Meldungen finden Sie auf der ersten Ebene. Die Website ist mit dem neuen Design auch mit mobilen Geräten wie Tablets und Handys problemlos nutzbar.

